

Stand: 9. September 2020

Informationen zu den aktuellen Hygiene-Bestimmungen für Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen und Seelsorge

	Land Berlin	Land Brandenburg	Land Sachsen
Geltende RechtsVO Link	<ul style="list-style-type: none"> • https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/ 	<ul style="list-style-type: none"> • https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_umgv 	<ul style="list-style-type: none"> • https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-7434
Bezeichnung	SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 1. September 2020	Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV) vom 12. Juni 2020 zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2020	<p>Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 25. August 2020</p> <p>Allgemeinverfügung, Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus, Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 25. August 2020, Fassung vom 4. September 2020</p>

Datum des Außer kraft Tretens	31. Dezember 2020	11. Oktober 2020	2. November 2020
Gottesdienst Rechtliche Regelung	<p>§ 6 Personenobergrenzen bei Veranstaltungen „(3) Absatz 1 und 2 gilt nicht für 1. religiös-kultische Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin, [...]“</p> <p>§ 2 Schutz- und Hygienekonzept „(1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungen, in Betrieben und anderen Einrichtungen, insbesondere [...] Kultur- und Bildungseinrichtungen, [...] haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. [...]“ (2) Bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zu berücksichtigen. Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von</p>	<p>§ 4 Versammlungen und Veranstaltungen (1) Veranstalterinnen und Veranstalter von Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sowie von Veranstaltungen haben unter freiem Himmel die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie in geschlossenen Räumen zusätzlich die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5 sicherzustellen. (2) Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, welche nach ihrem jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben. Hierzu gehören auch Gottesdienste und Zeremonien von Religionsgemeinschaften.</p> <p>§ 3 Besondere Abstands- und Hygieneregeln, Arbeitsschutz (1) Die gemäß den §§ 4 bis 7, 8 Absatz 2 und den §§ 9 und 10 jeweils Verantwortlichen haben nach Maßgabe der genannten Vorschriften auf der Grundlage eines für ihren jeweiligen Bereich geltenden Hygienekon-</p>	<p>§ 2 Absatz 9 SächsCoronaSchVO: „Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind (...) bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erlaubt. [...] Bei [...] Religionsgemeinschaften kann der Mindestabstand verringert werden, soweit eine verpflichtende, datenschutzkonforme und datensparsame Kontaktnachverfolgung im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 durchgeführt und geeignete Hygieneregeln getroffen wurden.“</p>

	<p>Warteschlangen sowie die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum. Ein weiteres wesentliches Ziel der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen ist die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung durch geeignete Maßnahmen. Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.“</p> <p>§ 5 Weitere Hygiene- und Schutzregeln für besondere Bereiche</p> <p>„(1) In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die im Hygienerahmenkonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung nach § 2 Absatz 3 festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. [...]“</p> <p>Vgl. hierzu unten unter „Gemeindegang“</p>	<p>zepts die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln im Einzelfall sicherzustellen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots nach § 1 Absatz 2 Satz 1, 2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen, 3. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft; raumluftechnische Anlagen sind ohne Umluft zu betreiben, 4. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2, 5. das Erfassen von Personendaten in einem Anwesenheitsnachweis gemäß Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung. <p>Ergänzend sind die von Branchen-, Berufs- und Fachverbänden für ihre Mitglieder erarbeiteten bereichsspezifischen Konzepte und Empfehlungen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu beachten.</p>	
Teilnehmerzahl	<ul style="list-style-type: none"> • Die Regelung enthält keine Angabe mehr zu der zulässigen Anzahl der Besucher. Abgestellt wird nur noch auf das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregelungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Regelung enthält keine Angabe mehr zu der zulässigen Anzahl der Besucher. Abgestellt wird nur noch auf das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregelungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Regelung enthält keine Angabe mehr zu der zulässigen Anzahl der Besucher. Abgestellt wird nur noch auf das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregelungen. <p>§ 4 Absatz 1 SächsCoronaSchVO: „[...] die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind [...] in [...] Betrieben, Einrichtungen, [...] bei Ange-</p>

boten für den Publikumsverkehr und Durchführung von Veranstaltungen [...] zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus einzuhalten.“

§ 4 Absatz 2 SächsCoronaSchVO: „Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten.“

- Obwohl es die SächsCoronaSchVO ermöglicht, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern bei Religionsgemeinschaften verringert wird, soweit eine verpflichtende, datenschutzkonforme und datensparsame Kontaktnachverfolgung durchgeführt und geeignete Hygieneregulungen getroffen wurden, empfehlen wir, den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Damit obliegt es jeder Kirchengemeinde selbst zu ermitteln, wie viele Teilnehmer unter Einhaltung dieser Regelungen in den Kirchen,

			<p>Andachtsräumen oder auch Friedhofskapellen gleichzeitig am Gottesdienst teilnehmen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir empfehlen den Gemeindevorständen, diese Zahlen umgehend zu ermitteln und in der Kirchengemeinde bekannt zu machen.
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Gottesdienst braucht es ein Hygienekonzept. Die vom Konsistorium beschlossenen Rahmenhygienekonzepte sind unter https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abrufbar. • Die Kirchenleitung hat mit Wirkung vom 22. August 2020 eine Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen, die kirchliche Stellen verpflichtet, Hygienekonzepte zu entwickeln, wobei Kirchengemeinden von den veröffentlichten Rahmenhygienekonzepten abweichen können, sofern die in den o.g. rechtlichen Regelungen genannten Mindestanforderungen beibehalten werden. • Beschließen Kirchengemeinden keine Hygienekonzepte gelten die vom Konsistorium veröffentlichten Rahmenhygienekonzepte. 	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Gottesdienst braucht es ein Hygienekonzept. Die vom Konsistorium beschlossenen Rahmenhygienekonzepte sind unter https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abrufbar. Die Kirchenleitung hat mit Wirkung vom 22. August 2020 eine Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen, die kirchliche Stellen verpflichtet, Hygienekonzepte zu entwickeln, wobei Kirchengemeinden diese Rahmenschutzkonzepte übernehmen, abändern und ergänzen können, sofern die in den o.g. rechtlichen Regelungen genannten Mindestanforderungen beibehalten werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • In der SächsCoronaSchVO wird auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung verwiesen, die einzuhalten sind (s. https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln.html) und auf die in der Allgemeinverfügung geregelten weiteren Schutzvorschriften, die ebenfalls einzuhalten sind: „Hygieneregeln für Veranstaltungen in Tagungs- und Kongresszentren, Kirchen, Theatern, Musiktheatern, Kinos, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Opernhäusern, Musikclubs (ohne Tanz) sowie Zirkussen Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte

Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung gewährleistet.
In Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist (Einlass, Erwerb von Speisen und Getränken o.ä.), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.“

- Für den Gottesdienst braucht es ein Hygienekonzept. Die vom Konsistorium beschlossenen Rahmenhygienekonzepte sind unter <https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html> abrufbar.
- Die Kirchenleitung hat mit Wirkung vom 22. August 2020 eine Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen, die kirchliche Stellen verpflichtet, Hygienekonzepte zu entwickeln, wobei Kirchengemeinden von den veröffentlichten Rahmenhygienekonzepten abweichen können, sofern die in den o.g. rechtlichen Regelungen genannten Mindestanforderungen beibehalten werden.
- Beschließen Kirchengemeinden keine Hygienekonzepte gelten die vom Konsistorium veröffentlichten Rahmenhygienekonzepte.

<p>Gemeindegesang/Chöre/Bläser</p>	<p>§ 5 Weitere Hygiene- und Schutzregeln für besondere Bereiche</p> <p>„(1) In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die im Hygienerahmenkonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung nach § 2 Absatz 3 festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. [...]“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa hat am 10. August 2020 ein Hygienerahmenkonzept mit festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards veröffentlicht, die beim Singen in geschlossenen Räumen einzuhalten sind: https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/20200810_kultur_trotz_corona_hygienerahmenkonzept.pdf ➔ „Grundsätzlich ist mit Blick auf das hohe Ansteckungsrisiko das Singen im Freien dem Singen in geschlossenen Räumen vorzuziehen.“ ➔ „Gemeinsamer Gesang (d.h. sowohl Chor- als auch Gemeindegesang) in geschlossenen Sakralräumen im Rahmen von Gottesdiensten ist gestattet, wenn 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Freien ist der Gemeindegesang auch ohne Mundschutz möglich, wenn ein Abstand zwischen den Singenden (bzw. ggf. Hausständen) von 1,5 Metern nach allen Seiten eingehalten wird. Bei intensivem Artikulieren werden 2 Meter empfohlen. • Im Innenraum ist Gemeindegesang möglich, wenn der Mindestabstand zur nächsten Person in Singrichtung 6 Meter sowie seitlich zur nächsten Person 3 Meter beträgt, die Gottesdienstdauer unter 60 Minuten liegt, der Gemeindegesang insgesamt nicht mehr als 10 bis 15 Minuten andauert und der Gottesdienstraum eine ausreichende Belüftung und eine Deckenhöhe von mindestens 3,5 Metern aufweisen. Die Nutzung einer Mund-Nase-Bedeckung wird empfohlen. Dann können die Abstände auf 2 Meter reduziert werden. • Kirchengemeinden entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie bei Einhaltung aller o.g. Maßgaben Gemeindegesang vorsehen wollen. • Sologesang z.B. durch die Kantorin oder den Kantor sowie Instrumentalspiel sind unter Wahrung eines Abstands von 2 Metern möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Freien ist der Gemeindegesang auch ohne Mundschutz möglich, wenn ein Abstand zwischen den Singenden (bzw. ggf. Hausständen) von 1,5 Metern nach allen Seiten eingehalten wird. Bei intensivem Artikulieren werden 2 Meter empfohlen. <p>„Hygieneregeln für Orchester, Chöre und Musikschulen</p> <p>[...] Beim Singen ist zwischen den Personen ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chores in Reihen wird empfohlen, die Personen jeweils um 2 Meter auf Lücke versetzt zu stellen. Der Abstand zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.“</p> <p>„Beim Spielen von Blasinstrumenten sollte ein Abstand von 3 Metern zur nächsten Person in Blasrichtung sowie von 2 Metern seitlich zur nächsten Person eingehalten werden. „Kirchengemeinden entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie bei Einhaltung aller o.g. Maßgaben Gemeindegesang und den Einsatz von Chören und Bläserensembles vorsehen wollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf die Mitwirkung von Chören im Gottesdienst, sollte weiter verzichtet werden. • Vgl. dazu auch das Rahmenhygienekonzept EKBO Gottesdienst, s.o.
------------------------------------	--	---	---

	<p>die Gottesdienstdauer 60 Minuten nicht überschreitet, der gemeinsame Gesang maximal 15 Minuten andauert, der Sakralraum eine ausreichende manuelle Belüftungsmöglichkeit [... (siehe nachstehend) ...] sowie eine Deckenhöhe von mindestens 3,5 Meter aufweist. Bei Vorhandensein einer maschinellen Belüftungsmöglichkeit darf die Dauer des Gottesdienstes 90 Minuten und des gemeinsamen Gesangs die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Alle Beteiligten mit Ausnahme des kultischen Personals nutzen eine Mund-Nasen-Bedeckung, der Mindestabstand von 2 Metern ist in alle Richtungen einzuhalten.“</p> <p>→ Zu den Belüftungsvorgaben im Einzelnen: siehe unter https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/20200810_kultur_trotz_corona_hygieneekonzept.pdf unter IV., Seiten 7 und 8.</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Freien ist der Gemeindegesang auch ohne Mundschutz möglich,	<p>Beim liturgischen Gesang beträgt der Mindestabstand 3 Meter. Der Mindestabstand soll bei dem Sologesang in Singrichtung auf bis zu 6 Meter vergrößert werden, wenn besonders viel gesungen oder intensiv artikuliert wird. Bei Bläser*innen, deren Blastechnik nicht der von ausgebildeten Musiker*innen entspricht, ist der Abstand auf 3 Meter zu nächsten Person zu erhöhen</p> <ul style="list-style-type: none">• Auf die Mitwirkung von Chören im Gottesdienst, sollte weiter verzichtet werden.• Vgl. dazu auch das Rahmenhygienekonzept EKBO Gottesdienst, abrufbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5. SERVICE/Corona/Rahmenhygienekonzept_EKBO_Gottesdienst.pdf	
--	---	--	--

	<p>wenn ein Abstand zwischen den Singenden (bzw. ggf. Hausständen) von 1,5 Metern nach allen Seiten eingehalten wird. Bei intensivem Artikulieren werden 2 Meter empfohlen</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei Bläser*innen, deren Blastechnik nicht der von ausgebildeten Musiker*innen entspricht, ist der Abstand auf 3 Meter zu nächsten Person zu erhöhen.• Vgl. dazu auch das Rahmenhygienekonzept EKBO Gottesdienst, abrufbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5. SERVICE/Corona/Rahmenhygienekonzept_EKBO_Gottesdienst.pdf		
--	---	--	--

<p>Anwesenheitsnachweis/-dokumentation</p>	<p>§ 3 Anwesenheitsdokumentation: „(1) Über § 2 hinaus haben die Verantwortlichen für [...] Veranstaltungen [...] eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, soweit geschlossene Räume betroffen sind. Für Veranstaltungen im privaten oder familiären Bereich gilt die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation bei mehr als 20 zeitgleich anwesenden Personen. Die Verantwortlichen für Veranstaltungen haben eine Anwesenheitsdokumentation auch zu führen, soweit die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien stattfindet.[...]</p> <p>(2) Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Familienname, 2. Telefonnummer, 3. vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse, 4. Anwesenheitszeit und 5. gegebenenfalls Platz- oder Tischnummer.“ <p>Die Anwesenheitsdokumentation nach Satz 1 ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren</p>	<p>Gemäß § 3 Absatz 2 ist ein Anwesenheitsnachweis zu führen:</p> <p>„Personendaten [...] sind der Vor- und Familienname und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Betroffenen. Bei der Erfassung dieser Daten ist zu verhindern, dass Betroffene Kenntnis von personenbezogenen Daten anderer Betroffener erhalten. Der Anwesenheitsnachweis ist für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten oder zu löschen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um die Eintragung des Anwesenheitsnachweises datenschutzkonform vornehmen zu können, wird die Nutzung von Teilnehmendekarten (s. https://www.ekbo.de/no_cache/sevice/corona/hinweise-und-empfehlungen.html) empfohlen. Alternativ kann der Kirchdienst die Angaben bei den jeweils eintretenden Personen erheben und eintragen. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden Personen einsehen können. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten wird die Führung einer Anwesenheitsliste empfohlen, auch wenn sie in der SächsCoronaSchVO bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht vorgeschrieben ist. • Erfasst werden sollten die Vor- und Nachnamen, Adressen und Telefonnummern aller anwesenden Personen. Diese Angaben sollte vier Wochen aufbewahrt und danach vernichtet werden. • Um die Eintragung des Anwesenheitsnachweises datenschutzkonform vornehmen zu können, wird die Nutzung von Teilnehmendekarten (s. https://www.ekbo.de/no_cache/sevice/corona/hinweise-und-empfehlungen.html) empfohlen. Alternativ kann der Kirchdienst die Angaben bei den jeweils eintretenden Personen erheben und eintragen. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden Personen einsehen können.
--	--	--	---

	<p>oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung, des Besuchs oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.</p> <p>(3) Anwesende Personen wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gäste, Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.</p> <p>(4) Die Verantwortlichen im Sinne des Absatz 1 haben anwesenden Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib zu verwehren.“</p> <ul style="list-style-type: none">• Auch unter freiem Himmel gibt es jetzt die rechtliche Verpflichtung, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen.• Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu	<ul style="list-style-type: none">• Unter freiem Himmel gibt es keine rechtliche Verpflichtung, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen.• Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten wird die Führung eines Anwesenheitsnachweises jedoch empfohlen, auch wenn es nicht vorgeschrieben ist.	
--	---	--	--

	<p>können, wird die Nutzung von Teilnehmendekarten (s. https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html) empfohlen. Alternativ kann der Kirchdienst die Angaben bei den jeweils eintretenden Personen erheben und eintragen. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden Personen einsehen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Achtung: Seit der Einfügung der o.g. Absätze 4 und 5 sind fehlerhafte Eintragungen oder unvollständige Listen bußgeldbewährt. 		
<p>Kasualien, Konfirmationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführung der Gottesdienste anlässlich von Taufen, Trauungen, Trauerfeiern oder Konfirmationen richten sich nach den o.g. Regelungen für Gottesdienste; • Private Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen sind ab dem 1. September mit bis zu 750 Personen erlaubt. Ab dem 1. Oktober können bis zu 1.000 Personen zusammen kommen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführung der Gottesdienste anlässlich von Taufen, Trauungen, Trauerfeiern oder Konfirmationen richten sich nach den o.g. Regelungen für Gottesdienste; • Gemäß § 4 Absatz 4 sind private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 75 zeitgleich Anwesenden sind untersagt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführung der Gottesdienste anlässlich von Taufen, Trauungen, Trauerfeiern oder Konfirmationen richten sich nach den o.g. Regelungen für Gottesdienste. • § 2 Absatz 3 SächsCoronaSchVO regelt: „Familienfeiern (unter anderem Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Jubiläumsfeiern, familiäre Schulanfangsfeiern) in Gaststätten oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten sind mit bis zu 100 Personen aus dem Familien-,

			Freundes- und Bekanntenkreis zulässig. Die Hygieneregulungen sollen eingehalten werden.“
Kirchliche Gremien Rechtliche Regelung	§ 6 Personenobergrenzen bei Veranstaltungen „(2)Vom 1. September bis zum Ablauf des 30. September 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 750 zeitgleich Anwesenden verboten. Vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 1 000 zeitgleich Anwesenden verboten.“	§ 4 Versammlungen und Veranstaltungen (1) Veranstalterinnen und Veranstalter von Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sowie von Veranstaltungen haben unter freiem Himmel die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie in geschlossenen Räumen zusätzlich die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5 sicherzustellen. (2) Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, welche nach ihrem jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind, auf einer besonderen Veranstaltung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben. Hierzu gehören auch Gottesdienste und Zeremonien von Religionsgemeinschaften. <ul style="list-style-type: none"> • „§ 8 Sonstige Gewerbebetriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr Betreiberinnen und Betreiber von sonstigen Gewerbebetrieben und öffentlich zugänglichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben unter freiem Himmel die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 	§ 2 Absatz 9 SächsCoronaSchVO: „Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind [...] bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erlaubt. [...] Bei [...] Religionsgemeinschaften kann der Mindestabstand verringert werden, soweit eine verpflichtende, datenschutzkonforme und datensparsame Kontaktnachverfolgung im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 durchgeführt und geeignete Hygieneregulungen getroffen wurden.“ § 4 Absatz 1 SächsCoronaSchVO: „[...] die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind [...] in [...] Betrieben, Einrichtungen, [...] bei Angeboten für den Publikumsverkehr und Durchführung von Veranstaltungen zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus einzuhalten.“ § 4 Absatz 2 SächsCoronaSchVO: „Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes

		und 2 sowie in geschlossenen Räumen zusätzlich die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5 sicherzustellen.“	schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten.“
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine Spezialregelungen mehr, es gelten die allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen. • Bei der Durchführung sind die Abstands- und Hygieneregulungen, die im Rahmenhygienekonzept niedergelegt sind, einzuhalten. • Durch die Verordnung mit Gesetzeskraft mit Wirkung vom 22. August hat die Kirchenleitung die auch die Rahmenhygienekonzepte für Kirchengemeinden für die Durchführung von Gottesdiensten/Gemeindeveranstaltungen/Gruppen und Kreise/Kirchenkaffee verbindlich gemacht. Kirchengemeinden können von diesen Rahmenkonzepten abweichen und eigene Konzepte beschließen, sofern die in der jeweiligen geltenden Rechtstexten genannten Mindestanforderungen beibehalten werden. • https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html 	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine Spezialregelungen mehr, es gelten die allgemeinen Regelungen für Versammlungen und Veranstaltungen. • Gemeinde- und Kreiskirchenräte sowie Ausschüsse und Arbeitsgruppen, aber auch Kreissynoden dürfen tagen. Es dürfen nur nicht mehr als 1.000 Personen zusammen kommen. • Bei der Durchführung sind die für die Durchführung von Gottesdiensten genannten Regelungen zu beachten. • Durch die Verordnung mit Gesetzeskraft mit Wirkung vom 22. August hat die Kirchenleitung die auch die Rahmenhygienekonzepte für Kirchengemeinden für die Durchführung von Gottesdiensten/Gemeindeveranstaltungen/Gruppen und Kreise/Kirchenkaffee verbindlich gemacht. Kirchengemeinden können von diesen Rahmenkonzepten abweichen und eigene Konzepte beschließen, sofern die in der jeweiligen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde- und Kreiskirchenräte sowie Ausschüsse und Arbeitsgruppen, aber auch Kreissynoden dürfen ohne eine zahlenmäßige Begrenzung tagen. Es dürfen nur nicht mehr als 1.000 Personen zusammen kommen. • Obwohl es die SächsCoronaSchVO ermöglicht, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern bei Religionsgemeinschaften verringert wird, soweit eine verpflichtende, datenschutzkonforme und datensparsame Kontaktnachverfolgung durchgeführt und geeignete Hygieneregulungen getroffen wurden, empfehlen wir, den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. • Durch die Verordnung mit Gesetzeskraft mit Wirkung vom 22. August hat die Kirchenleitung die auch die Rahmenhygienekonzepte für Kirchengemeinden für die Durchführung von Gottesdiensten/Gemeindeveranstaltungen/Gruppen und Kreise/Kirchenkaffee verbindlich gemacht. Kirchengemeinden können von diesen Rahmenkonzepten

		<p>gen geltenden Rechtstexten genannten Mindestanforderungen beibehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html 	<p>abweichen und eigene Konzepte beschließen, sofern die in der jeweiligen geltenden Rechtstexten genannten Mindestanforderungen beibehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html
Gemeindeveranstaltungen, Gruppen und Kreise	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine speziellen Regelungen mehr, es gelten die o.g. Regelungen für Veranstaltungen, die bei „Kirchliche Gremien“ angegeben sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine speziellen Regelungen mehr, es gelten die o.g. Regelungen für Veranstaltungen, die bei „Kirchliche Gremien“ angegeben sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine speziellen Regelungen mehr, es gelten die o.g. Regelungen für Veranstaltungen, die bei „Kirchliche Gremien“ angegeben sind.
Kinder- und Jugendarbeit, Christenlehre und Konfirmandenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Die Senatsverwaltungen können spezielle Anforderungen an die Hygiene- und Abstandskonzepte für die Jugendarbeit festlegen. • Vgl. Musterhygieneplan Corona der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 und der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 1 SGB VIII (abrufbar unter https://berlinjugendarbeit.files.wordpress.com/2020/06/empfehlungen-zur-oeffnung-jugend-musterhygieneplan.pdf und unter 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Träger haben darauf zu achten, dass sie Hygienekonzepte für ihre Einrichtungen und Maßnahmen entwickelt haben und diese umgesetzt werden. • Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 gilt die grundsätzliche Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern in den Bereichen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Hilfen zur Erziehung im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht. Das Programm ist jedoch so zu planen, dass unnötige Ansteckungsrisiken vermieden werden. • Vgl. hierzu die Arbeitshilfe des MBS mit Ergänzungen, abrufbar unter 	<ul style="list-style-type: none"> • § 2 Abs. 5 SächsCoronaSchVO: „Die Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 14, § 16, § 29 und § 32 SGB VIII haben Konzepte zu erstellen und umzusetzen, die die Einhaltung von Hygieneregulungen sicherstellen. Abhängig von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten muss eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festgelegt werden, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht. Wenn die Angebote in festen wiederkehrenden Gruppen mit datenschutzkonformer und datensparsamer Kontaktnachverfolgung im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 durchgeführt werden können, muss der

	<p>https://ljbberlin.de/sites/default/files/2020-06/infoschreiben_sen-bjf_corona-lockerungen_ferienangebote_2020.pdf)</p> <ul style="list-style-type: none">• Vgl. auch https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/familien/freizeiteinrichtung_apersicher.pdf	<p>https://www.ljr-brandenburg.de/wp-content/uploads/2020/03/200615_Arbeitshilfe_MBJS.pdf)</p>	<p>Mindestabstand innerhalb der Gruppe nicht eingehalten werden. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann weitere Schutzvorschriften durch Allgemeinverfügung vorgeben. Für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.“</p> <ul style="list-style-type: none">• Ziffer II.6. der Allgemeinverfügung: „Die Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendberufshilfe nach den §§ 11 bis 14, § 16, § 29 und § 32 SGB VIII haben Konzepte zu erstellen, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung und Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren. Die Konzepte sind der zuständigen kommunalen Behörde zur Kenntnis zu geben und umzusetzen. [...]“• Vgl. hierzu auch die Hinweise der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, abrufbar unter https://engagiert.evlks.de/mitteilungen/zum-umgang-mit-der-coronavirus-pandemie/
--	---	---	--

<p>Chöre und Instrumentalgruppen</p>	<p>Für Chöre – unabhängig vom Alter der Singenden, also auch für Kinderchöre – gilt folgendes:</p> <p>§ 5 Weitere Hygiene- und Schutzregeln für besondere Bereiche</p> <p>„(1) In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die im Hygienerahmenkonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung nach § 2 Absatz 3 festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. [...]“</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa hat am 10. August 2020 ein Hygienerahmenkonzept mit festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards veröffentlicht, die beim Singen in geschlossenen Räumen einzuhalten sind: https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/20200810_kultur_trotz_corona_hygienekonzept.pdf ➔ „Grundsätzlich ist mit Blick auf das hohe Ansteckungsrisiko das Singen im Freien dem Singen in geschlossenen Räumen vorzuziehen.“ ➔ Abstand der Sänger*innen voneinander/zum Publikum 	<p>Für Orchester und Chöre – unabhängig vom Alter der Singenden, also auch für Kinderchöre – gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> § 3 Absatz 1 letzter Satz: „Ergänzend sind die von Branchen-, Berufs- und Fachverbänden für ihre Mitglieder erarbeiteten bereichsspezifischen Konzepte und Empfehlungen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu beachten.“ Vgl. dazu auch das Rahmenhygienekonzept für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, abrufbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SER_VICE/Corona/Rahmenhygienekonzept_EKBO_Kirchenmusik.pdf und die Empfehlungen für die kirchenmusikalisch relevanten Situationen in der EKBO in Pandemiezeiten, abrufbar unter https://ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SER_VICE/Corona/EKBO-Corona-Empfehlungen-f%C3%BCr-das-Musizieren-auf-der-Basis-der-bestehenden-Regelungen-MV.pdf 	<p>Für Orchester und Chöre – unabhängig vom Alter der Singenden, also auch für Kinderchöre – gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die o.g. Allgemeinverfügung trifft für Musikschulen spezielle Hygieneregulungen. Der Unterricht ist unter Beachtung des Mindestabstandes zu organisieren. In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Schüler im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht. Beim Spielen von Blasinstrumenten ist ein Abstand von 2- 3 Metern in Blasrichtung, seitlich je 2 Meter einzuhalten. Bei Sängern beträgt der empfohlene Abstand zur nächsten Person 2 Meter in jede Richtung. Bei Chören sind, bei der Aufstellung in Reihen, die Personen jeweils um 2 Meter versetzt auf Lücke zu stellen Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
---	--	--	---

	<p>* Zwischen den Sänger*innen ist ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten.</p> <p>* Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sänger*innen jeweils um 2 Meter auf Lücke versetzt zu stellen.</p> <p>* Der Abstand zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.</p> <p>→ Zu den Belüftungsvorgaben im Einzelnen: siehe unter https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/20200810_kultur_trotz_corona_hygienekonzept.pdf unter IV., Seiten 7 und 8.</p> <ul style="list-style-type: none">• Unter freiem Himmel darf bei Einhaltung der Abstandsregelungen gesungen werden. <p>Für das Spielen von Blasinstrumenten gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">• Es erfolgt eine Orientierung an den Regelungen für die Musik-/Schulen und es wird empfohlen, die von der Berufsgenossenschaft VBG gegebenen Empfehlungen einzuhalten (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche		<ul style="list-style-type: none">• Nach der Unterrichtseinheit ist gründlich zu lüften.• In den verbindlichen Hygienekonzepten sind vorhandene aktuelle branchenspezifische bzw. Konzepte von Fachverbänden zu beachten.• Vgl. dazu auch das Rahmenhygienekonzept für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, abrufbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SER_VICE/Corona/Rahmenhygienekonzept_EKBO_Kirchenmusik.pdf und die Empfehlungen für die kirchenmusikalisch relevanten Situationen in der EKBO in Pandemiezeiten, abrufbar unter https://ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SER_VICE/Corona/EKBO-Corona-Empfehlungen-f%C3%BCr-das-Musizieren-auf-der-Basis-der-bestehenden-Regelungen-MV.pdf
--	--	--	---

Bühnen und Studios, Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb, Stand: 2.06.2020, <http://www.vbg.de>: mindestens 3 Meter Abstand in Blasrichtung, mindestens 2 Meter Abstand seitlich, in geschlossenen Räumen nur kurze Proben mit regelmäßigem Lüften und besondere Sorgfalt beim Umgang mit Kondenswasser)

- Unter freiem Himmel kann bei Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln auch regulär geprobt werden.

Vgl. dazu auch das Rahmenhygienekonzept für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, abrufbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5. SERVICE/Corona/Rahmenhygienekonzept_EKBO_Kirchenmusik.pdf und die Empfehlungen für die kirchenmusikalisch relevanten Situationen in der EKBO in Pandemiezeiten, abrufbar unter <https://ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5. SERVICE/Corona/EKBO-Corona-Empfehlungen-f%C3%BCr-das-Musizieren-auf-der-Basis-der-bestehenden-Regelungen-MV.pdf>

<p>Kirchenkaffe, Seniorenggeburtstagskaffe, Sommerkaffe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Anbieten von Kaffee oder Tee vor oder nach dem Gottesdienst oder als eigene Veranstaltung ist in den Rechtsverordnungen nicht ausdrücklich geregelt. <p>§ 5 Absatz 6: „In Gaststätten und Schankwirtschaften dürfen Speisen und Getränke nur an Tischen sowie sitzend an Theken und Tresen verzehrt werden. Die Bestuhlung ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht unter die Ausnahme des § 1 Absatz 3 fallen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Abweichend von Satz 2 sowie § 1 Absatz 2 Satz 1 dürfen Gruppen von bis zu sechs Personen mit weniger als 1,5 Metern Abstand untereinander an einem Tisch sitzen. Im Freien kann der Mindestabstand nach Satz 2 unterschritten werden, sofern der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist. Im Abstandsbe- reich dürfen sich keine Personen aufhalten. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen. Die Sätze 1 bis 6 gelten auch bei geschlossenen Gesellschaften in Gaststätten oder sonstigen für Feierlichkeiten angemieteten Räumlichkeiten.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Hygienekonzept ist erforderlich, zu den Rahmenhygienekonzepten s.o.. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Anbieten von Kaffee oder Tee vor oder nach dem Gottesdienst oder als eigene Veranstaltung ist in den Rechtsverordnungen nicht ausdrücklich geregelt. • Nach § 8 sind Einrichtungen mit Publikumsverkehr verpflichtet, Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten und dies in einem Hygienekonzept darzulegen. Zu den Rahmenhygienekonzepten (s.o.). 	<ul style="list-style-type: none"> • Für das Anbieten von Kaffee oder Tee vor oder nach dem Gottesdienst oder als eigene Veranstaltung gilt folgendes: § 4 Absatz 1 SächsCoronaSchVO: „[...] die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind [...] in [...] Betrieben, Einrichtungen, [...] bei Angeboten für den Publikumsverkehr und Durchführung von Veranstaltungen zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus einzuhalten.“ • Die Allgemeinverfügung sieht unter II.1. spezielle Hygieneregeln für die Abgabe von Speisen zum direkten Verzehr vor: Gastronomiebetriebe, Hotels und Beherbergungsstätten müssen Besucher im Eingangsbereich mit Hinweistafeln oder Piktogrammen auf die Hygieneregeln nach dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept hinweisen. • In Innenräumen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den belegten Tischen einzuhalten. • Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung hygienischer Kriterien bei Reinigungs- und
--	---	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführung solcher Begegnungsmöglichkeiten ist daher möglich, wenn die Kirchengemeinde die o.g. Regelungen einhält. 		<p>Spülvorgängen von Geschirr, Gläsern und Besteck zu legen. Geschirr, Gläser und Besteck müssen vor der Wiederverwendung vollständig trocken sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Selbstbedienung gilt: Besteck ist einzeln über das Servicepersonal auszureichen. Tablett- und Geschirrentnahmestellen sowie in Buffetform angebotene Speisen sind vor Niesen und Husten durch Kunden zu schützen. Für die Entnahme von Speisen in Selbstbedienung müssen Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel verwendet werden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einhaltung der Hygieneregeln für Buffets ist durch Servicepersonal zu beaufsichtigen. Die Bildung von Warteschlangen ist zu vermeiden. • Ein Hygienekonzept ist erforderlich, zu den Rahmenhygienekonzepten s.o. • Die Durchführung solcher Begegnungsmöglichkeiten ist daher möglich, wenn die Kirchengemeinde die o.g. Regelungen einhält.
Besuchsdienst und Seelsorge	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenhäuser sind verpflichtet, Hygienekonzepte zu haben und können Besucherinnen und Besucher zu deren Einhaltung verpflichten; besondere Regelungen für die 	<ul style="list-style-type: none"> • § 10 Absatz 5 „Betretungsbefugte Personen haben die Anweisungen der Leitung des Krankenhauses oder der Einrichtung und die Vorgaben bestehender Hygienepläne strikt einzuhalten.“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Besuch von Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern ist gemäß § 6 Abs. 1 SächsCoronaSchVO unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erlaubt:

	<p>Seelsorge sind in der Rechtsverordnung nicht enthalten. Seelsorgerinnen und Seelsorger haben immer ein Zutrittsrecht.</p> <ul style="list-style-type: none">• Für den Umgang mit Schwerstkranken und Sterbenden ist die Einhaltung des Mindestabstands aufgehoben.	<ul style="list-style-type: none">• Seelsorgerinnen und Seelsorger sind immer betretungsbefugt und gemäß § 10 Absatz 2 müssen sie den Mindestabstand bei Besuchen nicht mehr einhalten.	<p>„Die Einrichtungen [...] sind verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zu erstellen. Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucher, zum zeitlichen Umfang des Besuches und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.“</p> <p>§ 6 Abs. 5 SächsCoronaSchVO : „Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwälte, Notare, Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.“</p>
--	---	---	---

<p>Hygieneregeln Rechtliche Regelungen</p>	<p>§ 2 Schutz- und Hygienekonzept</p> <p>(1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungen in Betrieben und anderen Einrichtungen, insbesondere [...] Kultur- und Bildungseinrichtungen, [...] haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</p> <p>(2) Bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zu berücksichtigen. Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen sowie die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum. Ein weiteres wesentliches Ziel der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen ist die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung durch geeignete Maßnahmen. Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.</p> <p>(3) Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept einschließlich</p>	<p>§ 3 Absatz 1: „Die gemäß den §§ 4 bis 7, 8 Absatz 2 und den §§ 9 und 10 jeweils Verantwortlichen haben nach Maßgabe der genannten Vorschriften auf der Grundlage eines für ihren jeweiligen Bereich geltenden Hygienekonzepts die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln im Einzelfall sicherzustellen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots nach § 1 Absatz 2 Satz 1, 2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen, 3. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft; raumluftechnische Anlagen sind ohne Umluft zu betreiben, 4. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2, 5. das Erfassen von Personendaten in einem Anwesenheitsnachweis gemäß Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung. <p>Ergänzend sind die von Branchen-, Berufs- und Fachverbänden für ihre Mitglieder erarbeiteten bereichsspezifischen Konzepte und Empfehlungen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu beachten.“</p>	<p>§ 1 Absätze 1 und 2 SächsCoronaSchVO: „Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes, der Partnerin oder dem Partner sowie den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit bis zu zehn weiteren Personen auf das zwingend nötige Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung). Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, einschließlich Arbeitsstätten.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, bei Kontakten im öffentlichen Raum, insbesondere mit Risikopersonen, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. [...]“</p> <p>§ 4 Absatz 1 SächsCoronaSchVO: „Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dazu vorhandene verbindliche branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversiche-</p>
--	---	---	--

	<p>Vorgaben zu Auslastungsgrenzen oder Zutritts- und Besuchsregelungen kann die jeweils zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen.</p>	<p>Absatz 4: „Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen. Dabei sind die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz und dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen zu beachten.“</p>	<p>Träger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind [...] in [...] Betrieben, Einrichtungen, [...] Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften, Läden, bei Angeboten für den Publikumsverkehr und Durchführung von Veranstaltungen [...] zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus einzuhalten.“</p> <p>§ 4 Abs. 2 SächsCoronaSchVO: „Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten.“</p>
--	---	---	--

Für Rückfragen:

OKR Heike Koster, h.koster@ekbo.de, Tel: 030/24344-242 ; OKR Dr. Uta Kleine, u.kleine@ekbo.de, Tel: -279; OKR Dr. Martin Richter, m.richter@ekbo.de